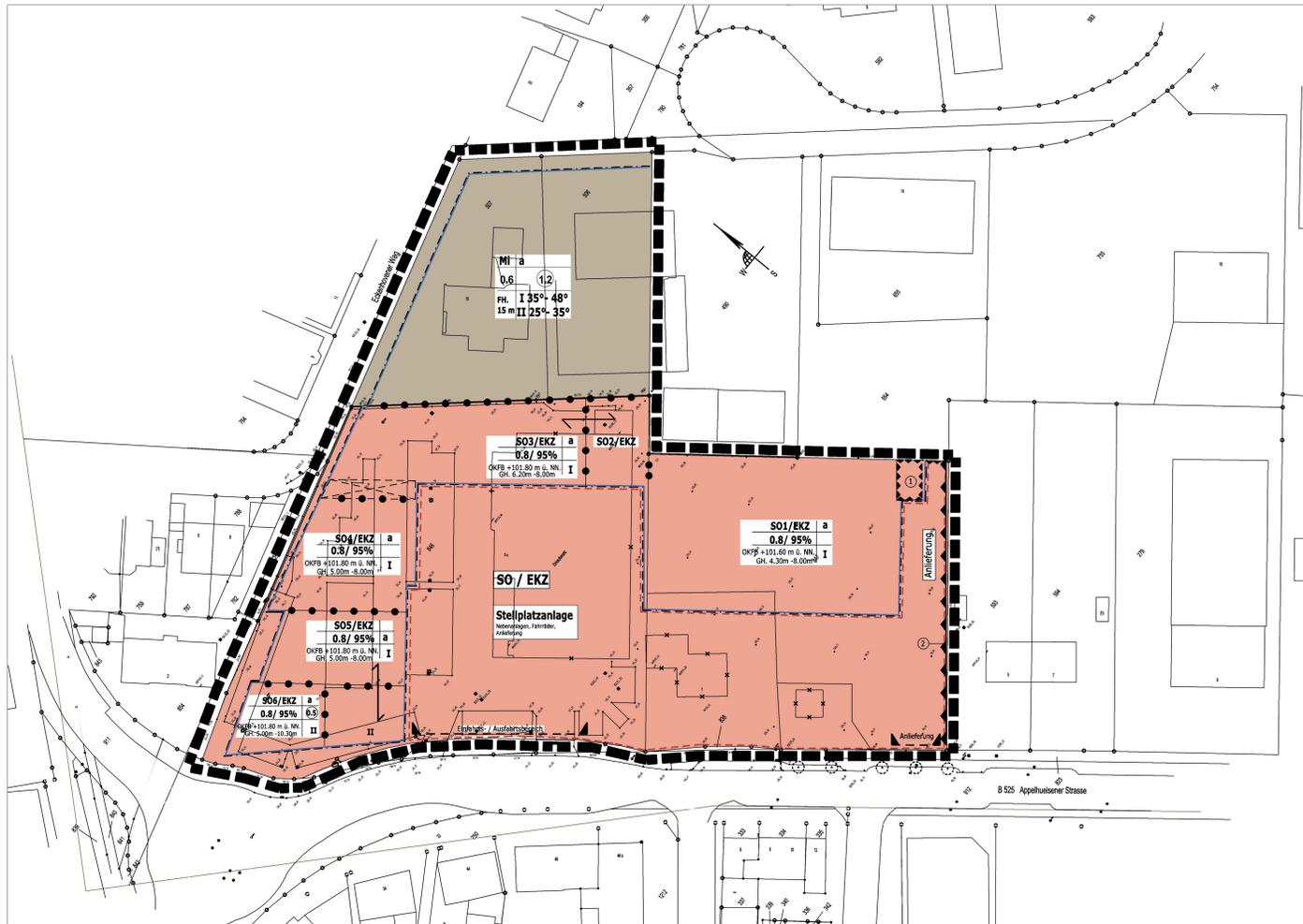


Gemeinde Nottuln Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB, Nr. 132, Einkaufszentrum nördlich der Appelhülseener Straße



Legende

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 2 BauGB, §§ 1-11 BauNVO

- SO1/EKZ** Sonstige Sondergebiete (Einzelhandel), kongruent zu Vorhaben- und Erschließungsplan § 11 BauNVO
- MI** Mischgebiet § 6 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO2

- Grundflächenzahl GRZ, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, § 16 BauNVO
- 0,8/ 95% zul. Grundflächenzahl von 0,8 für bauliche Anlagen maximalen zul. Grundflächenzahl von 0,95 (95% des Vorhabengebietes) einschließlich Nebenanlagen, Zu- und Abfahrten, Stellplatzanlagen sowie Wege und Anlieferungsbereiche.
- 0,6 Max. zul. Grundflächenzahl 0,6
- 12 Max. zul. Geschossflächenzahl 1,2
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, § 16 BauNVO
- II maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse
- OKFB, +101,60 m NN Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens wird einheitlich mit 101,60 m über Normalnull festgesetzt
- GH 5,00m- 8,70 m Mindest- und Höchstmaß der Gebäudehöhe in m über der Straßenkante im Hauptzufahrtsbereich
- FH, 15 m Innerhalb des Mischgebietes sind Gebäude nur bis zu einer maximalen Firsthöhe von 15 m zulässig

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

- Baugrenze**
- a** Abweichende Bauweise

Sonstige Planzeichen

- Umgränzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, hier: Stellplatzanlage § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
- Umgränzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB (hier Schallschutzmaßnahmen)

Kennziffer 1 Einhausung der Anlieferung

Kennziffer 2 Als Vorkehrung zum Lärmschutz ist entlang dieses Planzeichens an der Grundstücksgrenze eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von max. 2,00 m über der Geländeoberfläche der Appelhülseener Str. 5 zu errichten.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Abgränzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgränzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO

Festgesetzte Bereiche für Ein- und Ausfahrten

Nachrichtliche Darstellungen

- Bestehende Gebäude
- Grenzen, Grenzpunkte
- Durchgang ausschließlich für Fußgänger und Radfahrer

Festsetzungen
Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB, BauNVO und BauO NRW

1.0 Sonstige Sondergebiete (Einzelhandel, Einkaufszentrum)
gem. § 11 BauNVO und § 9 Abs. 2 BauGB
Zulässig sind solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. In den Sondergebieten EKZ 1-6 (Sondergebiete Einkaufszentrum Kennziffer 1-6) sind nur Einzelhandelsbetriebe und ergänzende Einrichtungen mit den aufgeführten Flächenbegrenzungen und Nutzungen zulässig. Neben dem jeweils aufgeführten Hauptsortiment sind Nebensortimente zulässig. Die Größe und Sortimentsbeschreibung in der jeweiligen EKZ 1-6 werden im Durchführungsvertrag festgelegt.

- 1.1 SO 1/ EKZ – Lebensmittelnaheversorgung**
Verkaufsfläche max. 1.090 m²
Gesamtnutzfläche max. 1.670,00 m²
Randsortiment 35,0 %
- 1.2 SO 2 / EKZ – Textil**
Verkaufsfläche max. 170,00 m²
Bruttogeschossfläche max. 195 m²
Randsortiment 5,0 %
- 1.3 SO3/ EKZ - Drogerie**
Verkaufsfläche max. 600,00 m²
Gesamtnutzfläche max. 765,00 m²
Randsortiment 37,4 %

1.4 SO4 / EKZ – Textil
Verkaufsfläche max. 500 m²
Gesamtnutzfläche max. 550 m²
Randsortiment 24,0 %

1.5 SO5/ EKZ Schuhe
Verkaufsfläche max. 400,00 m²
Gesamtnutzfläche max. 500,00 m²
Randsortiment 8,0 %

1.6 SO 6/ EKZ – Gastronomie
Verkaufsfläche max. 60,00 m²
Gesamtnutzfläche max. 280,00 m²
Nebennutzfläche max. 220,00 m²
Randsortiment 5,0 %

2.0 Maß der baulichen Nutzung
Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
Für das Sondergebiet wird das Maß der baulichen Nutzung mit der Grundflächenzahl von 0,8 für bauliche Anlagen festgesetzt. Insgesamt darf das Sondergebiet bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,95 einschließlich Nebenanlagen, Zu- und Abfahrten, Stellplatzanlagen sowie Wege und Anlieferungsbereiche bebaut werden.
Für das Mischgebiet gilt die Grundflächenzahl von 0,6 und die Geschossflächenzahl von 1,2. Nebenanlagen, Garagen etc. gem. § 19 BauNVO sind zulässig.

3.0 Wohnnutzung
Die Wohnnutzung ist innerhalb des SO/ EKZ- Gebietes nicht zulässig, auch nicht für einen beschränkten Personenkreis.

4.0 Stellplatzanlage, Nebenanlagen
Die Stellplätze für Kunden und Besucher des SO/ EKZ sind nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen zulässig.
Innerhalb des Sondergebietes SO/ EKZ sind Nebenanlagen für die Unterbringung von Einkaufswagen auf der Anzahl von 5 mit jeweils max. 20 m² in einheitlicher Bauweise innerhalb der für Stellplätze und Nebenanlagen gekennzeichneten Fläche zulässig.

5.0 Sonstige Nebenanlagen und Stellplätze
Als Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO außerhalb der festgesetzten Stellplatzanlage sind ausschließlich Stellplätze zulässig, die nicht den Besuchern und Kunden dienen und Nebenanlagen, die der Unterbringung von Müllbehältern und Fahrrädern dienen.

6.0 Müll
Anlagen und Behältnisse zur Müllbearbeitung und –aufbewahrung sind innerhalb des ganzen Plangebiets zulässig. Sie sind jedoch sichtgeschützt unterzubringen. Mögliche Immissionen für Anwohner sind auf ihre Verträglichkeit zu prüfen.

7.0 Bauweise
Für das SO-Gebiet und das Mischgebiet wird die abweichenden Bauweise festgesetzt. Gebäudehöhen über 50m sind zulässig. An der Nordwestseite ist der Nachweis der Abstandfläche bis zur Mitte des vorhandenen Weges (Eckenhövener Weg) zulässig. Zwischen der Stellplatzanlage und dem Eckenhövener Weg ist im gekennzeichneten Bereich ein dauerhafter Durchgang für Fußgänger und Radfahrer herzustellen.

8.0 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Gemäß BauGB ist der Umweltbericht einschließlich Eingriffs- und Ausgleichsermittlung sowie einem Artenschutzteil Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.
Die im Umweltbericht ermittelten Ausgleichsformuliere werden im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung über das Ausgleichsflächenmanagement der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld in Höhe von 9388 Ökopunkten nachgewiesen. Die vertragliche Vereinbarung darüber wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
Innerhalb des Sondergebietes werden folgende Maßnahmen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern usw. festgesetzt:
Innerhalb der gekennzeichneten Flächen
Textliche Festsetzungen
Pro 6 privater Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum entsprechend nachfolgender Pflanzliste zu pflanzen. Die Mindestgröße der unbefestigten, vor Befahren zu schützenden Baumscheiben muss 1,5 x 1,5 m sein. Die Flächen zwischen öffentlichem Straßenraum und der Baugrenze (Baufucht), sind, soweit sie nicht als notwendige PKW-Stellplätze genutzt werden, gem. Pflanz- und Artenliste gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden.

- Bäume auf den privaten Stellplätzen / Heimische Arten**
- Hainbuche (Carpinus betulus)
 - Winterlinde (Tilia cordata)
 - Stieleiche (Quercus robur)
 - Traubeneiche (Quercus petraea)
 - Mehlbeere (Sorbus aria)
 - Spitzahorn (Acer platanoides)
 - Hochstämmige Säuleneiche
- Vertretbar, weil unter den gegebenen Standortbedingungen zuverlässig gedeihende ausländische Arten:**
- Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia)
 - Baumhasel (Corylus colurna)
 - Platane (Platanus acerifolia)
 - Japanischer Schnurbaum (Sophora japonica)

9.0 Mischgebiet
Für das Mischgebiet sind die Nutzungen entsprechend § 6 BauNVO zulässig.
Das Mischgebiet liegt außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde Nottuln. Im Mischgebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Hauptsortimenten, die gemäß Nottulner Liste (s.u.) zentren- und nahversorgungsrelevant sind, unzulässig. Zentren- und Nahversorgungsrelevante Sortimente, die dem Hauptsortiment zugeordnet sind und mit diesem im räumlichen Zusammenhang stehen (Randsortimente), sind zulässig, wenn sie hinsichtlich ihrer Verkaufsfläche der übrigen Verkaufsfläche deutlich untergeordnet sind, Die Verkaufsfächen der Randsortimente dürfen max. 10% der gesamten Verkaufsfläche betragen.

10.0 Immissionen, Emissionen
Das Gutachterbüro Uppenkamp und Partner hat für das Plangebiet ein Gutachten erstellt. Die darin aufgeführten Maßnahmen zum Immissionsschutz sind Gegenstand dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Empfehlungen zum Immissionsschutz sind einzuhalten.
Die Öffnungszeiten des Fachmarktzentrum sind auf den Tageszeitraum (6:00 bis 21:45 Uhr) zu beschränken. Die Anlieferungsrampe des SO 1/ EKZ ist über eine Länge von 5 m ab Rampentisch vollständig einzuhalten. Die Umfassungsbauweise der Einhausung haben über ein Bauschalldämmmaß von mindestens 25 dB zu verfügen. Als Stand der Technik werden den Kühlfahrzeugen zum Umschalten der Fahrzeugeigenen dieselbetriebenen Kühlaggregate elektrische Steckdosen für die Kühlfahrzeuge zulässig. Die Ausführung der haustechnischen Aggregate sind entsprechend den Angaben des Immissionsschutzgutachtens heranzuziehen Stationäre Schallquellen:

Quellebezeichnung/ Lage	Betriebszeitraum	Betriebsstunden Tag-zeit/Nachtzeit	zulässiger Schalleistungspegel L _{WA} in dB (A) im Betriebszeitraum Tag/Nacht
Kälteanlage Fültron (auf dem Dach der Anlieferung LIDL)	00:00 bis 24:00 Uhr	16/8	67/57*
Zu- und Fortluft über Dach des Gebäudes (Höhe ca. 1 m über Dach)	00:00 bis 24:00 Uhr	16/2	75/70
Kälteanlage Gastronomie an der Westfassade	00:00 bis 24:00 Uhr	16/8	70/65
Zu- und Fortluft über Dach der jeweiligen Fachmärkte (Höhe ca. 1 m über Dach)	00:00 bis 24:00 Uhr	16/2	75/70

Zwischen dem Vorhabengrundstück und dem Grundstück Appelhülseener Straße 5 ist zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG eine fugendichte Wand mit einer Länge von 61 m und einer maximalen Höhe von 2,00 m über dem Gelände des Grundstücks Appelhülseener Straße 5 mit einem Flächengewicht von mindestens 10 kg/m² zu errichten.
Die Fahrgassen des Parkplatzes sind asphaltiert oder schalltechnisch vergleichbar auszuführen.
Die Einkaufswagen sind in einem Einkaufswagendepot unterzubringen.

Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW

- 1.0 Dächer SO-Gebiet**
Die Dächer innerhalb des SO/ EKZ sind mit einer Neigung von 5° bis 20° zu errichten.
- 2.0 Dächer MI-Gebiet**
Im festgesetzten MI- Gebiet beträgt die zulässige Dachneigung bei eingeschossiger Bauweise 35° bis 38°. Bei zweigeschossiger Bauweise ist eine Dachneigung von 25° bis 35° zulässig.

Nottulner Liste

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	47.79.1	Augenoptiker
Bekleidung (Sportbekleidung siehe Sportartikel)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
Bücher	47.61	Einzelhandel mit Büchern
	47.79.2	Antiquariate
Computer (PC-Hardware und -Software)	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
Elektrokleingeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (NUR Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen)

Fahrer und Zubehör	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
Glas/ Porzellan/ Keramik	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (darunter NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z.B. Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)
Hausrat	aus 57.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall, Kunststoff, z.B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen a. n. g.)
Heimtextilien/ Gardinen	aus 47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen)
	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselaufgaben u. A.)
Kurzwaren/ Schneidbedarf/ Handarbeiten sowie Metarere für Bekleidung und Wäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Kurzwaren, z.B. Nähmaschinen, handgefertigt aufgemachte Näh-, Stoff- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien)
Leuchten/ Lampen	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten)
Medizinische und orthopädische Geräte	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Papier/ Büroartikel	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
Parfümerie	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (NUR: Einzelhandel mit Parfums)
Schuhe/ Lederwaren	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielwaren	47.85	Einzelhandel mit Spielwaren
Sport- und Campingartikel (Campingmöbel siehe Möbel/ Angelbedarf siehe Waffen/ Jagdbedarf/ Angeln)	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel, Anglerbedarf und Boote)
Telekommunikationsartikel	47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
Uhren/ Schmuck	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Unterhaltungselektronik	47.48	Einzelhandel mit Geräten und Unterhaltungselektronik
	47.69	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildgeräten
Waffen/ Jagdbedarf/ Angeln	aus 47.79.9	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition)
	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (NUR: Anglerbedarf)
Wohnenrichtungsbedarf, Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln
(Wohnmöbel siehe Möbel)	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren)
zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Schnittblumen	aus 47.48.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (NUR: Blumen)
Drogerie, Kosmetik/ Parfümerie	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Parfums)
Nahrungs- und Genussmittel	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Pharmazeutische Artikel	47.49	Apotheken
Zeitungen/ Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen

Hinweise

- 1.0 Durchführungsvertrag**
Zulässig sind in den Baugebieten nach § 11 BauNVO und in denen nach § 6 BauNVO i. v. m. § 9 Abs. 2 BauGB solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
- 2.0 Denkmalpflege**
Dem westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (Kulturgeschichtliche sowie erdgeschichtliche Bodenfunde oder Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. (§§ 15 und 16 DSchG NRW).
Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um entsprechende Untersuchungen durchführen zu können. (§ 9 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Funde von erdgeschichtlicher Bedeutung sind dem Amt für Bodendenkmalpflege zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu überlassen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege und dem Westfälischen Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster, schriftlich mitzuteilen.

3.0 Fernmeldenetze
Zur Sicherung des rechtzeitigen Ausbaus des Fernmeldenetzes sowie der Koordination mit anderen Versorgungsträgern ist der Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich dem Fernmelderamt Münster so früh wie möglich vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

4.0 Kampfmittel
Wenn sich der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergibt, sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

5.0 Regenentwässerung
Die Regenentwässerung wird an das vorhandene Kanalsystem in der Appelhülseener Straße angeschlossen. Hierfür ist nach den Berechnungen des Büros Flick / Ibbendüren an zwei Stellen eine Einleitung vom Gesamtgelände von je 5 l/ sec. möglich (s. Gutachten vom 31.07.2012). Hierzu ist es notwendig eine Regenrückhaltung von 217 cbm auf dem Gelände nachzuweisen. Diese erhöhte Rückhaltung dient der zusätzlichen allgemeinen Entlastung des Straßenkanals.

Präambel

Grundlagen des Bebauungsplanes sind:
Die §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509).
In Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW: 21. Dezember 2011 GV NRW 685/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245).

Die Baunutzungsverordnung Bau NVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) sowie Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investition und der Ausweisung und Bereitstellung von Bauland vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
Die Planzeichenverordnung PlanzVO in der Neufassung vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991, S. 58)

Die Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) , zuletzt geändert durch Gesetz 17.12.2009 (GV. NRW S. 863)

Verfahrensvermerke

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange hat am gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.

Nottuln, den Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Nottuln, den Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen.

Nottuln, den Bürgermeister

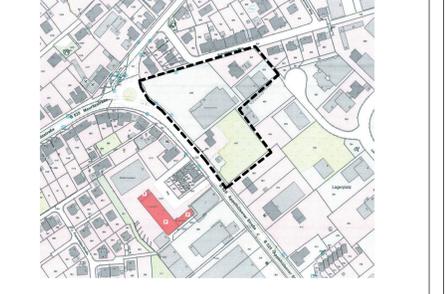
Der Satzungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Nottuln, den Bürgermeister



Gemeinde Nottuln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 132
Einkaufszentrum nördlich der Appelhülseener Str.

Stand des Bauleitplanverfahrens: Offenlage



Vorhabenträger
Fa. Prokonzept, Gildestraße 23a, 48356 Nordwalde

Hochbauplanung
db-bauliche Gruppe, Friedhof 28, 48565 Steinfurt

Fa. Inpunkt, Lembecker Str. 30, 46359 Heiden

Städtebau & Erschließung
Planungsbüro Stadt und Landschaft, Am Bach 1, 48366 Laer
Dipl.-Ing. Architektin H. Böhning - Dipl.-Ing. LA. K. Rein

22.08.2012 M 1:500